

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts – Drucksachen 13/7274, 13/9211 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

I.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes unter besonderer Beachtung der folgenden Erwägungen einberufen wird:

1. In seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 1996 (BR-Drucksache 806/96 – Beschluß –) hatte der Bundesrat auf eine Verkürzung seiner verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten an der Reform des Energiewirtschaftsrechts hingewiesen, weil der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch an die künftigen Vorschriften der Europäischen Union für die Energiebinnenmärkte angepaßt werden mußte.

Anstelle der im Beschluß vom 19. Dezember 1996 geforderten intensiven Beteiligung der Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren versucht der Deutsche Bundestag nunmehr, die Rechte des Bundesrates erneut zu verkürzen, indem das geplante Gesetz nicht mehr der Zustimmungspflicht unterworfen werden soll. Der Bundesrat sieht hierin vor dem Hintergrund, daß das neue Gesetz den herkömmlichen energiewirtschaftsrechtlichen Rahmen von Grund auf ändern soll, einen eklatanten Verstoß gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten und politische Kultur.

2. Der Bundesrat sieht seine Forderung im Beschluß vom 19. Dezember 1996 nach einer möglichst eindeutigen Regelung der Netzzugangsvoraussetzungen zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs als nicht erfüllt an. Die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen über eine Verbändevereinbarung lassen erkennen, daß präzisere rechtliche Vorgaben für die wesentlichen Kriterien zum Netzzugang und zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten im wesentlichen für eine arbeitsabhängige und entfernungsunabhängige Gestaltung der Entgelte notwendig sind. Auf entsprechende Regelungen im Telekommunikations- und Eisenbahnrecht wird verwiesen.
3. Der Bundesrat weist auf die Notwendigkeit der in seinem Beschluß vom 19. Dezember 1996 geforderten Einführung eines energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens für alle größeren Leitungsbauvorhaben der Energiewirtschaft hin. Hierdurch kann eine sachgerechte Abwägung energiewirtschaftlicher und ökologischer Belange erreicht werden, wie sie bereits die in Kraft getretene EU-Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vorsieht.
4. Vor dem Hintergrund, daß der neue Rechtsrahmen eine durch ein geschlossenes Versorgungsgebiet vorgegebene Versorgungspflicht eines EVU nicht mehr vorsieht, ist im Gesetz der in Artikel 1 § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 verwendete Begriff der allgemeinen Versorgung klarstellungsbedürftig.

5. Das Gesetz bedarf einer systematischen Abstimmung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf der 6. GWB-Novelle (BR-Drucksache 852/97). Insbesondere bestehen Defizite hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Gesetze zueinander bei den materiellen Bestimmungen über wettbewerbswidriges Verhalten und zu den Aufsichtszuständigkeiten.
6. Zur Sicherstellung eines hohen Umweltstandards in der Energieversorgung muß von der Ermächtigungsgrundlage der EU-Richtlinie Elektrizität Gebrauch gemacht werden. Der Bundesrat sieht seine Forderung nach EU-rechtskonformen Vorrangregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung als nicht umgesetzt an. Dies gilt insbesondere für eine praktikable nationale Ausgleichsregelung unter Einbeziehung von Importen.
7. Weiter fordert der Bundesrat eine Verbesserung der Einsatzbedingungen auch für photovoltaisch erzeugten Strom, um auch in diesem Bereich technische Weiterentwicklungen zu ermöglichen.
8. Das Gesetz soll auch für die Gaswirtschaft gelten, obwohl eine Europäische Gasrichtlinie bisher nicht vorliegt. Die Besonderheiten des Gasmarktes sind nicht ausreichend im Gesetz berücksichtigt.
9. Der Bundesrat sieht seine Forderung, durch eine angemessene Regelung einen möglichst schonenden Übergang zu einem wettbewerbsorientierten Energieversorgungssystem in einer Weise zu gewährleisten, daß die Vorteile des Wettbewerbs allen Kunden/Kundengruppen zugute kommen, als nicht erfüllt an.
10. Die auf die befristet notwendige Sicherung der Verstromung ostdeutscher Braunkohle abgestellten Wettbewerbsbeschränkungen in den neuen

Ländern sind an die Erfordernisse des Binnenmarktes anzupassen. Statt der Formulierung in Artikel 4 § 3 des Gesetzes ist eine Regelung aufzunehmen, die den Wettbewerb im Strombereich bundeseinheitlich gestaltet sowie die bestehenden Strompreisdiskrepanzen nicht festschreibt, sondern mindert.

11. Der Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft, den die Länder Saarland, Brandenburg und Sachsen-Anhalt am 26. September 1997 in das Bundesratsverfahren eingebracht haben, vermeidet bezüglich der vorstehend genannten Punkte die aufgezeigten Mängel.

II.

Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung

Das Gesetz enthält mehrere Bestimmungen (z. B. Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3, die die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren von Behörden im Bereich der Länder und der Gemeinden regeln und Festlegungen treffen, die den Entscheidungsspielraum ändern und Gemeinden einengen. Damit verbundene materiell-rechtliche Vorgaben ziehen ein Zustimmungserfordernis nach sich.

Soweit in Artikel 1 § 17 Nr. 2 das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt wird, im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Freistellung von Vorratspflichten und die Freigabe von Vorratsmengen zu erlassen, stellt der Bundesrat fest, daß er einer Vorläuferregelung bisher nicht zugestimmt hat.